

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

### 1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 17.09.2024 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2025 festgesetzt auf

- 360 vom Hundert für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und
- 190 vom Hundert für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze für das Jahr 2026 sind gegenüber dem Vorjahr 2025 unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, an die Fauststadt Knittlingen zu bezahlen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Fauststadt Knittlingen, Marktstraße 19, 75438 Knittlingen erhoben werden.

Knittlingen, den 20.12.2025



Roland Dieterich

Leitung Stadtkämmerei

